

Gesetz vom ..... 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992)

Der Landtag hat beschlossen:

## I. Abschnitt

### ALLGEMEINES

#### § 1

#### Errichtung des Nationalparkes

Mit diesem Gesetz werden in Ausführung der Verfassungsbestimmungen der §§ 44 und 45 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBI.Nr. 27/1991, die in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 genannten Grundstücke zum "Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel", erklärt.

#### § 2

#### Verpflichtungen

Das Land und die Nationalparkgemeinden (§ 10 Abs. 2 ) haben im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und als Träger von Privatrechten

1. Maßnahmen zur Einrichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Nationalparkes sowie die hierfür notwendige Forschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie
2. das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes zu entwickeln.

#### § 3

#### Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sind;

2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl.Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl.Nr. 238/1975;
3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 1990, BGBl.Nr. 305/1990, einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;
4. notstandspolizeiliche Maßnahmen, verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (BGBl.Nr. 225/1959) sowie Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz 1989 in der Fassung BGBl.Nr. 325/1990;
5. Einsätze mit Fahrzeugen und Maßnahmen, die mit amtlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Maßnahmen auf Grund des Staatsgrenzgesetzes, BGBl.Nr. 9/1974, und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl.Nr. 72/1965.

## **II. Abschnitt**

### **Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel**

#### **§ 4**

##### **Nationalparkbereiche**

Der genannte Nationalpark besteht aus folgenden Nationalparkbereichen:

1. Sandeck-Neudegg, KG. Illmitz und KG. Apetlon (Anlagen A, B);
2. Illmitz-Hölle, KG. Illmitz (Anlage C);
3. Zitzmannsdorfer Wiesen, KG. Neusiedl a. See und KG. Weiden a. See (Anlage D);
4. Waasen (Hanság), KG. Andau und KG. Tadten (Anlage E).

Die Anlagen A bis E sind Bestandteile dieses Gesetzes.

#### **§ 5**

##### **Einteilung der Nationalparkflächen**

Grundflächen der Nationalparkbereiche, die den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel bilden, sind Nationalparkflächen. Nationalparkflächen sind als Naturzonen (§ 6) oder Bewahrungszonen (§ 7) auszuweisen.

## § 6

### Naturzonen

- (1) Die in der Anlage A genannten Grundstücke der KG. Illmitz und Apetlon, die in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) erhalten werden sollen, werden zur Naturzone erklärt. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.
- (2) In der in Abs. 1 festgelegten Naturzone ist unbeschadet der Regelungen des Abs. 4 und der §§ 8 Abs. 1 und 2 und 9 Abs. 4 und 5 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.
- (3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist in Naturzonen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklungen und unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Naturzonen langfristige wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.
- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung auf Grund wissenschaftlicher Forschungen zur Verwirklichung der in Abs. 3 genannten Ziele einen Managementplan (Naturmanagement) festzulegen.

## § 7

### Bewahrungszonen

- (1) Die in den Anlagen B bis E genannten Grundstücke der KG. Apetlon, KG. Illmitz, KG. Neusiedl a. See, KG. Weiden a. See, KG. Tadtten und KG. Andau, in denen die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und historische oder charakteristische Landschaftsteile bewahrt werden sollen, werden zu Bewahrungszonen erklärt.
- (2) In den in Abs. 1 festgelegten Bewahrungszonen ist unbeschadet der Regelungen des Abs. 4, der §§ 8 und 9 Abs. 4 und 6 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen grundsätzlich jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten. Das Betreten der Bewahrungszonen ist aber auf markierten Wegen gestattet.
- (3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist in Bewahrungszonen der Schutz der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandener historisch bedeutsamer Objekte und historischer oder charakteristischer Landschaftsteile nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Bewahrungszonen langfristige wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.

- (4) Die Landesregierung hat durch Verordnung auf Grund wissenschaftlicher Forschungen zur Verwirklichung der in Abs. 3 genannten Ziele jeweils einen Managementplan (Naturmanagement) festzulegen.

## § 8

### Sonderbestimmungen

- (1) Ausgenommen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 sind Maßnahmen zur Wahrung von Rechten auf Grund von Vereinbarungen mit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland sowie Aufenthalte zum Zwecke der Information in Anwesenheit von Organen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.
- (2) Im Einzelfall können Ausnahmen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 nach Anhörung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bewilligt werden, wenn der Eingriff oder der Aufenthalt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.
- (3) Im Einzelfall können Ausnahmen vom Verbot des § 7 Abs. 2 nach Anhörung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bewilligt werden, wenn
1. die Maßnahme im Zusammenhang mit der Durchführung des Managementplanes (§ 7 Abs. 4) steht oder
  2. die Maßnahme im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung (45 Abs. 4 NG 1990) steht oder
  3. die Maßnahme der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen dient

und mit den Zielen des Nationalparks vereinbar ist.

## § 9

### Wildstands- und Fischbestandsregulierung

- (1) Auf Flächen der Naturzone sowie auf Flächen der Bewahrungszone gemäß § 4 Z. 1 (Anlage B) finden das Bgld. Jagdgesetz, LGBI.Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung sowie das Bgld. Fischereigesetz, LGBI.Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung keine Anwendung.
- (2) Auf Flächen der übrigen Bewahrungszone und solchen Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, ist das Jagen und Fischen mit Ausnahme der Wildstands- oder Fischbestandsregulierung nach Maßgabe des Abs. 4 verboten.
- (3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat den auf den Flächen des Abs. 2 verursachten Schaden (Wild- und Jagdschaden) zu ersetzen. Für die Ermittlung des Schadens und das Verfahren finden die Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 11/1989, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

- (4) Für die in Abs. 1 und 2 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel jährlich nach den Richtlinien der International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN - Weltnaturschutzunion) für Nationalparke, einen Managementplan für den Wildstand und Fischbestand festzulegen. Dieser Managementplan ist der Aufsichtsbehörde und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 15. Feber eines jeden Jahres vorzulegen.
- (5) Mit der Durchführung des Managementplanes in der Naturzone hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel Personen zu betrauen, die für die Ausübung der Jagd und Fischerei die gesetzlichen Voraussetzungen im Burgenland erfüllen. Bei der Betrauung solcher Personen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel jene Gemeinden, in denen die Naturzone gelegen ist, zu hören.
- (6) Mit der Durchführung des Managementplanes in den Bewahrungszonen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel jeweils die Jagd- ausübungsberechtigten des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu betrauen.
- (7) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung des Managementplanes nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel mit dieser Aufgabe betrauten Person erfolgt.

## § 10

### Die Nationalparkregion

- (1) Landschaftsschutzgebieten oder Teilen derselben, die unmittelbar an Natur- oder Bewahrungszonen angrenzen, ist, sofern für diese Gebiete ein Entwicklungsprogramm gemäß Abs. 3 erstellt worden ist, durch Verordnung der Landesregierung die Bezeichnung "Nationalparkregion" zu verleihen.
- (2) Gemeinden, die Anteil an Natur- oder Bewahrungszonen haben, können die Bezeichnung "Nationalparkgemeinde" führen.
- (3) Die Landesregierung hat für die in Aussicht genommene Nationalparkregion durch Verordnung ein Entwicklungsprogramm nach den Bestimmungen des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung zu erlassen, welches darauf abzielt, dieses Gebiet als Lebens- und Wirtschaftsraum für die Bevölkerung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Gesamtökologie des Neusiedler Sees und seiner Umgebung sowie des Seewinkels zu erhalten.

### **III. Abschnitt**

#### **Organisation**

##### **§ 11**

#### **Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel (NP-GES.)**

- (1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben wird die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel in Illmitz errichtet. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
- (2) Das Informations- und Dokumentationszentrum sowie das Zentrum für die wissenschaftliche Betreuung sind in Illmitz, die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt in Apetlon.
- (3) Organe der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel sind der Vorstand, der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter.

##### **§ 12**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Zuständigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist insbesondere für folgende Aufgaben im Nationalpark im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und den Betrieb nach den Richtlinien der IUCN für Nationalparke;
  2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung;
  3. den faktischen Schutz;
  4. die Erstellung eines Managementplanes (Naturmanagement), die wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung unter Einbeziehung der Nationalparkregion (§ 10);
  5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel auswirkenden Maßnahmen einschließlich solcher auf Grund der Verordnung gemäß § 10 Abs. 3;
  6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit;
  7. die Koordination und die finanzielle Abwicklung aller Tätigkeiten;
  8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines grenzüberschreitenden Nationalparkes Neusiedler See mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
  9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums (§ 23) und des Wissenschaftlichen Beirates (§ 24);
  10. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich hinsichtlich der Errichtung und des Betriebes des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel ergeben.
- (2) Die Landesregierung hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu fördern und bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen. Mit Zustimmung der Landesregierung kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Bedienstete des Landes unterstützt werden.

## § 13

### Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel erfolgt durch das Land Burgenland, Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Zur Erfüllung von Aufgaben des § 12 Abs. 1 kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch natürliche oder juristische Personen betrauen sowie unbeschadet der Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Vereinbarungen abschließen (Vertragsnatuschutz).
- (3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen des Landes zu bedienen.

## § 14

### Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre; sie währt jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (3) Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus seiner Funktion abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordentlichen Funktionsausübung. Die Mitgliedschaft zum Vorstand endet ferner, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Verzicht erklärt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.
- (4) Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Vorstandes ist nur rechtsgültig, wenn in der Sitzung des Vorstandes außer der im § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzahl noch ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern der Bestellung oder dem Widerruf zustimmt. Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen.
- (5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gilt § 19 Abs. 2 sinngemäß.
- (6) Erklärungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden abzugeben.

## § 15

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das beschließende und überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.
- (2) Der Vorstand kann sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Vornahme solcher Prüfungen betrauen.
- (3) Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. die Beschlußfassung über den Voranschlag, die Aufnahme des erforderlichen Personales im Rahmen des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses;
  2. die Bestellung von Abschlußprüfern und die Genehmigung von Prüfberichten;
  3. die Bestellung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des

Wissenschaftlichen Leiters (§ 20);

4. die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte des Nationalparkdirektors;
  5. die Entlastung des Nationalparkdirektors;
  6. die Genehmigung des Arbeits- und Investitionsprogrammes;
  7. die Vertretung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel gegenüber dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;
  8. die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren);
  9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen;
  10. den Abschluß von Miet- oder Pachtverträgen.
- (4) Die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß (Abs. 3 Z. 1.), das Arbeitsprogramm (Abs. 3 Z. 6.) sowie über Miet- oder Pachtverträge (Abs. 3 Z. 10.) sind der Aufsichtsbehörde (§ 32) und der Nationalparkkommission (§ 22) bis längstens 1. März eines jeden Jahres vorzulegen.

## § 16

### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.
- (2) Der Vorstand wird zu einer Sitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.
- (4) Unbeschadet des Abs. 3 hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind tunlichst ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) Ein an der Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied hat sein Ersatzmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu betrauen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen in

Personalangelegenheiten gelten die besonderen Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied, der Aufsichtsbehörde sowie dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie eine Ausfertigung zu übermitteln.

## § 17

### Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.
- (2) In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Aufgaben der Nationalparkdirektor selbständig durchzuführen hat und welche Aufgaben des Nationalparkdirektors einer Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

## § 18

### Der Nationalparkdirektor

- (1) Der Nationalparkdirektor wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für die Dauer seiner Verhinderung wird der Nationalparkdirektor vom Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung des Nationalparkdirektors gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.

## § 19

### Aufgaben des Nationalparkdirektors

- (1) Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten ist. Er vertritt die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nach außen.
- (2) Der Nationalparkdirektor hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.
- (3) Der Nationalparkdirektor hat dem Vorstand über dessen Verlangen jederzeit, sonst regelmäßig halbjährlich, über die Geschäftsführung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel sowie über wichtige Anlässe mündlich oder schriftlich zu berichten. Er hat an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (4) Der Nationalparkdirektor ist verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen.
- (5) Zur Regelung des inneren Dienstes der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat der Nationalparkdirektor eine Geschäftseinteilung zu erlassen, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf.

## § 20

### Wissenschaftlicher Leiter

- (1) Der Wissenschaftliche Leiter wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.
- (2) Für die Bestellung und Abberufung des Wissenschaftlichen Leiters gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.
- (3) Dem Wissenschaftlichen Leiter obliegt die Forschung im Rahmen des Arbeitsprogrammes und die fachliche Beratung des Vorstandes und des Nationalparkdirektors. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist diesem verantwortlich.

## § 21

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung

- (1) Die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 17), der Rechnungsabschluß, der Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm (§ 15 Abs. 3 Z. 1. und 6.) bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde hat bis längstens 31. Dezember eines jeden Jahres zu erfolgen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nur versagen, wenn durch die Maßnahmen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzt werden, die Maßnahmen den finanziellen Möglichkeiten widersprechen, die budgetmäßige Vorsorge nicht gegeben ist oder Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden.
- (3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.

## § 22

### Nationalparkkommission

- (1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde (§ 32) wird zur Wahrung der Zielsetzungen dieses Gesetzes und zur Prüfung der Tätigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel eine Nationalparkkommission eingerichtet.

- (2) Die Landesregierung und der Bund entsenden in die Nationalparkkommission eine gleich hohe Zahl, zumindest aber je 4 ständige Vertreter des Bundes und des Landes Burgenland. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied von der entsendenden Gebietskörperschaft zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein weiteres Mitglied zu nominieren. An den Sitzungen der Kommission nehmen der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel mit beratender Stimme teil. Die Beiziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme ist zulässig.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.
- (4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einstimmig den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.
- (5) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Sie entscheidet mit Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die ständigen Vertreter des Landes und des Bundes. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (6) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.
- (7) Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel entgegen und begutachtet den Entwurf des Voranschlages und des Arbeitsprogrammes ( § 15 Abs. 3 Z. 1. und 6) hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel und den finanziellen Möglichkeiten und gibt darüber bis längstens 1. Mai eines jeden Jahres eine Stellungnahme an die Landesregierung und an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ab. Dabei sind auch in der Nationalparkregion (§ 10) geplante Maßnahmen, sofern diese Auswirkungen auf den Nationalpark haben können, zu berücksichtigen. Die Nationalparkkommission kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.
- (8) Die Verwaltungsgeschäfte der Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

## § 23

### Nationalparkforum

- (1) Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wird ein Nationalparkforum eingerichtet. Beschlüsse des Nationalparkforums sind Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.

- (2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter des Bundes und des Landes, je einem Vertreter der vom Nationalpark betroffenen Gemeinden, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, des Burgenländischen Landesjagdverbandes, des Burgenländischen Fischereiverbandes Reg.GenmbH., je einem Vertreter der Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer bzw. Urbarialgemeinden, der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organizations), des Österreichischen Naturschutzbundes, der Naturfreunde, des WWF (Welt Natur Fonds), des Wissenschaftlichen Beirates und des Landesverbandes "Burgenland Tourismus". Der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter haben an den Sitzungen - mit beratender Stimme - teilzunehmen.
- (3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.
- (4) Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen namhaft gemacht und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Nationalparkforums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und beschließen in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt kein Entgelt.
- (5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Landes Burgenland, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder von mindestens einem Drittel der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Nationalparkforums ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Die Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums werden von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wahrgenommen.

## § 24

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und des Nationalparkforums wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingerichtet.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und höchstens 14 weiteren Mitgliedern. Ihm gehören jedenfalls Fachleute auf den Gebieten der Zoologie, der Botanik, der Limnologie, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Raum- und Landschaftsplanung, der Naturschutzpädagogik, der Volkskultur sowie der Wasserwirtschaft an.
- (3) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt der Landesregierung. Die Hälfte der Mitglieder wird auf Grund von Vorschlägen des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie bestellt. Der Widerruf der Bestellung ist aus wichtigen Gründen zulässig.

- (4) Voraussetzung für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt maximal 3 Jahre. Die Mitglieder üben ihre Funktion ehrenamtlich aus und haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl.Nr. 133/1955, in der Fassung BGBl.Nr. 447/1990.
- (5) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat hat mit Stimmenmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen. Der Vorstand hat bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen können auch auf Antrag der Landesregierung oder des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie einberufen werden. Zu diesen Sitzungen sind der Nationalparkdirektor und Wissenschaftliche Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel zu laden.
- (7) Die Verwaltungsgeschäfte des Wissenschaftlichen Beirates werden von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wahrgenommen.

## § 25

### Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission Neusiedler See

- (1) Die Aufgaben der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind
  1. die Koordinierung bei der Planung, Schaffung, Einrichtung und Erhaltung eines Nationalparks in beiden Staaten;
  2. die Behandlung von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind;
  3. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Kommission besteht aus
  1. einem Vertreter des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, einem Vertreter des Umweltbundesamtes, zwei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter, dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel als Vertreter der Republik Österreich,
  2. vier Vertretern des staatlichen Naturschutzes sowie dem Nationalparkdirektor und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates als Vertreter der Republik Ungarn.
- (3) Die Mitglieder der Kommission haben einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Nationalparkkommission zu beschließen. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über Art und Umfang der gemeinsamen Beratungen zu enthalten.
- (4) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Bei sämtlichen Sitzungen ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu hören.

- (5) Die Verwaltungsgeschäfte der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

## § 26

### Überwachung der Nationalparkflächen

- (1) An der Vollziehung dieses Gesetzes haben hauptamtliche Naturschutzorgane (§ 61 ff NG 1990) mitzuwirken. Diese sind unbeschadet der Aufgabe nach Abs. 2 verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten zu informieren und zu beraten.
- (2) Die Naturschutzorgane sind berechtigt und verpflichtet auf Nationalparkflächen insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. Personen, die Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt betreten, auf diesen Aufenthalt nehmen oder Eingriffe vornehmen, anzuhalten, ihre Person festzustellen und sie zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen aufzufordern;
  2. Pflanzen oder Tiere in allen ihren Entwicklungsformen, zur Sicherung des Verfalles vorläufig zu beschlagnahmen. Die Bestimmungen der §§ 65 Abs. 1 lit. b, letzter Satz und 78 Abs. 5 NG 1990 finden sinngemäß Anwendung.
  3. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.
- (3) Die Naturschutzorgane sind befugt, Personen, die auf Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt Eingriffe vornehmen oder die der Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen keine Folge leisten, durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt am Eingriff zu hindern und ihre Entfernung aus den Nationalparkflächen durchzusetzen, sofern dies auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt ist vorher anzudrohen.

## § 27

### Kennzeichnung des Nationalparkes

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen sowie Informationstafeln, insbesondere an öffentlichen Zugängen, zu errichten. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparkes sind von den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

#### IV. Abschnitt

#### Entschädigung und Duldung

##### § 28

#### Entschädigung

- (1) Wenn keine Vereinbarung zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder einer Gebietskörperschaft mit dem Grundeigentümer oder sonst Berechtigten getroffen werden kann, ist für zu Natur- und Bewahrungszonen erklärte Gebiete bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten oder bei Duldung von Maßnahmen (§ 29) dem Eigentümer oder sonst Berechtigten von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Erklärung zum Nationalpark ergeben, zu berücksichtigen.
- (2) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Grundeigentümer oder sonst Berechtigten innerhalb von 2 Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 oder nach rechtswirksamer Aufkündigung einer Vereinbarung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.
- (3) Der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.
- (4) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 17 Abs. 8 und 10 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

##### § 29

#### Duldung von Maßnahmen

Der Grundeigentümer und jeder sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, von der Landesregierung vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) notwendig sind, zu dulden.

## **V. Abschnitt**

### **Verfahren**

#### **§ 30**

##### **Parteistellung**

In Verfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen in der Nationalparkregion (§ 10 Abs. 1), durch die Interessen des Nationalparkes berührt werden, hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes jedenfalls Parteistellung (§ 8 AVG ). Sie hat auch das Recht, Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

#### **§ 31**

##### **Anhörungsrechte**

- (1) Vor Erlassung oder Änderung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind die betroffenen Gemeinden, der Raumplanungsbeirat, der Naturschutzbeirat, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die jeweiligen örtlichen Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie sowie die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See zu hören.
- (2) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und die jeweilige örtliche Interessensgemeinschaft sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 29 zu hören.

#### **§ 32**

##### **Behörde**

Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig. Die Landesregierung ist Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, insbesondere in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1.

#### **§ 33**

##### **Eigener Wirkungsbereich**

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und die von den Gemeinden auszuübenden Anhörungsrechte sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

**VI. Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 34**

**Mitwirkung bei der Vollziehung**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 Z.1. bis 3. und Abs. 3) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

**§ 35**

**Schutz von Bezeichnungen**

- (1) Die Verwendung von Bezeichnungen "Nationalpark", "Naturzone", "Bewahrungszone", "Nationalparkregion" oder "Nationalparkgemeinde" für Gebiete oder Gemeinden, die nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.
- (2) Die Verwendung der Bezeichnung "Nationalpark", "Nationalparkregion" oder "Nationalparkgemeinde" ist jedermann gestattet, sofern diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Nationalparkgemeinde oder der Nationalparkregion Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Behörde (§ 32) zu untersagen, wenn durch die Verwendung Interessen des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel gefährdet werden.

**§ 36**

**Flächenwidmung**

In den Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) bleiben die den Zielen des Nationalparkes widersprechenden Widmungen von Grundstücksflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ohne rechtliche Wirkung.

**§ 37**

**Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen**

Die Bestimmungen des NG 1990 und der auf Grund des NG 1990 erlassenen Verordnungen finden auf Nationalparkflächen (§ 5) insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. § 48 NG 1990 findet jedenfalls keine Anwendung.

## § 38

### Strafbestimmungen

Wer den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 29 und 35 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des NG 1990 oder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000,--S, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu 100.000,-- S zu bestrafen.

## § 39

### Übergangsbestimmungen

- (1) Auf Flächen des § 7 einschließlich solcher Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, treten die für Bewahrungszonen in § 9 Abs. 2 bis 7 festgesetzten Regelungen erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Entschädigung auf Grund des gänzlichen Verbotes des Jagens und Fischens, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Jagdausschuß (Genossenschaftsjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft. Ist in einem Jagdrevier ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb oder in einem Fischereirevier eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach Wirksamkeit des § 9 Abs. 2 nicht mehr gegeben, sind auch diese Gebiete in der Vereinbarung zu berücksichtigen. Diese Entschädigung gilt als Pachtschilling im Sinne des § 52 Bgld. Jagdgesetz, LGBI.Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auf Flächen der Naturzone tritt § 9 Abs. 1 hinsichtlich der Regelung über die Fischerei erst am 1. Jänner 1997 in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Maßnahmen auf Grund des Bgld. Fischereigesetzes, LGBI.Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung von den Verboten des § 6 Abs. 2 ausgenommen.
- (3) Bis zum Abschluß einer Vereinbarung gemäß Abs. 1 und der Wirksamkeit des Abs. 2 sind Maßnahmen auf Grund des Bgld. Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung oder des Bgld. Fischereigesetzes, LGBI.Nr. 1/1949 in der jeweils geltenden Fassung unbeschadet der bestehenden Regelungen nach dem NG 1990 von den Verboten des § 7 Abs. 2 ausgenommen.
- (4) Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen nach den §§ 6 Abs. 4 und 7 Abs. 4 sind Maßnahmen des Naturmanagements im Einzelfall von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel im Einvernehmen mit der Landesregierung festzulegen. Das Einvernehmen mit der Landesregierung ist jeweils in einer Niederschrift festzuhalten.

## ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

### I. Allgemeines

#### 1. Naturraum

Der Raum als Ausläufer der aralo-kaspischen Salzsteppen und Salzwüsten hat eine charakteristische Pflanzen- und Tierwelt und besondere Klima- und Bodenverhältnisse. Östliche Arten treffen mit arktisch-alpinen Relikten zusammen, es kommen Feuchtbiopte neben Trockenrasen, fruchtbare Schwarzerdeböden und Sodastandorte vor. Die Pflanzen- und Tierwelt von östlich-kontinentalem, speziell pannonischem Charakter (als wesentliche Exklave der südrussischen Steppengürtel) findet hier ihre westliche Arealgrenze (Relikte der großen Artenflut aus dem Osten während der postglazialen Wärmezeit mit Eiszeitrelikten in den kalten Niederungswiesen). Die Teillandschaften sind eingebettet in den größeren Raum, der auf österreichischer Seite von den Hängen des Ruster Höhenzuges und des Leithagebirges, der Schotterterrasse der Parndorfer Platte, den Schotterfächern des Seewinkels mit der Lackenzone im Süden und den Grundwasseraustritten in den Niederungen der westlichen und südlichen Ränder und dem Seebecken mit seiner Randzone gebildet wird. Sie umfassen eine Kulturlandschaft, die durch jahrhundertalte bäuerliche Landeskultur geprägt ist, in der aber die Hutweiden nur mehr als Relikte vorkommen. Das Bild der Ebene wird von Weingärten bestimmt. Die Naturlandschaft ist ausgezeichnet durch Trockenrasen, Feuchtwiesen am Nordostrand des Neusiedler Sees und im Waasen (Hanság), Sodalacken und den Neusiedler See selbst. Er gilt als größter Steppensee Europas.

#### 2. Kulturraum

Die älteste Besiedelung war stark von den Umweltbedingungen, vor allem dem Klima und den damit verbundenen Wasserspiegelschwankungen des Neusiedler Sees und der Lacken abhängig. Im warmen und trockenen Klima des postglazialen Klimaoptimums, in der ausgehenden Mittelsteinzeit (um 7.000/6.000 vor Chr.) und in der älteren Jungsteinzeit (6.000-4.000 vor Chr.) waren Siedlungen in Ufernähe des damals kleineren Sees und der fast ausgetrockneten Lacken möglich. Als sich das Klima gegen Ende der Jungsteinzeit änderte und feuchter wurde, stieg der Grundwasserspiegel und der Seewinkel begann allmählich zu versumpfen. Die bäuerlichen Siedlungen wurden an den Rand des Heidebodens verlegt. Im Seewinkel überwog bis in die römische Kaiserzeit die Weidewirtschaft. Weinbau ist am Süd- und Westufer des Neusiedler Sees seit der späten Bronzezeit bekannt. Der eisenzeitliche Klimasturz mit starken Niederschlägen hatte zu einem starken Anstieg des Seespiegels geführt. Fast der ganze Seewinkel und der Hanság standen damals unter Wasser. Umso dichter war hingegen die Besiedlung in der römischen Kaiserzeit (Chr. Geb. bis 400 nach Chr.). Es war damals wärmer und trockener als heute, der Grundwasserspiegel sank stark und der Seewinkel wurde wichtiges Agrargebiet. In regelmäßigen Abständen errichteten römische Veteranen ihre Landhäuser und Gutshöfe. In der Neuzeit war das Wohnen mit Ausnahme vereinzelter Gutshöfe auf Angerdörfer beschränkt. Die offene Landschaft schloß Streu- und Einödsiedlungen aus. Die straßenseitigen Fassaden der Streck- und Hakenhöfe sind allerdings nur mehr in Relikten vorhanden. Die Dörfer sind infolge des wirtschaftlichen Niederganges im Spätmittelalter und der kriegerischen Ereignisse des 16. und 17. Jahrhunderts zumeist barocke Neuplanungen.

### 3. Vorarbeiten zur Errichtung des Nationalparkes

Mit der Einsetzung eines Arbeitsausschusses zur Vorbereitung eines Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel am 14. September 1988 hat die Burgenländische Landesregierung ihren grundsätzlichen Willen zur Schaffung eines Nationalparkes bekundet.

Als politische Grundsätze wurden vorgegeben:

- a. die Errichtung eines Nationalparkes nach den Richtlinien der IUCN (International Union für Conservation of Nature and Natural Resources) für Nationalparke
- b. die Einbeziehung der betroffenen Bevölkerung in die Planung und Vorbereitung
- c. der Abschluß von Pachtverträgen oder sonstigen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern
- d. die Anwendung der Bestimmungen des Nationalparkgesetzes für Natur- und Bewahrungszonen nur auf Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes vom Land Burgenland gepachtet sind oder für die künftig solche Pachtverträge oder sonstige Vereinbarungen abgeschlossen werden.
- e. die Finanzierung des Nationalparkes nach Maßgabe des Art. 15 a B.-VG.-Vertrages abgeschlossen zwischen Bund und Land (Kostenbeitrag je 50 %, S 10. Mio. für die Errichtung, Planung und Organisation).

Gleichzeitig wurden Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie hinsichtlich einer finanziellen Beteiligung des Bundes an den Kosten des Nationalparkes aufgenommen, die in einem Vertrag nach Art. 15 a B.-VG. festgelegt worden sind.

Im Sinne der obgenannten politischen Vorgaben durch die Landesregierung wurden durch den Ausschuß zahlreiche Informationsveranstaltungen, Besprechungen und Verhandlungen durchgeführt, wobei die Zusammenarbeit mit der Republik Ungarn einen besonderen Stellenwert bekommen hat. Die Republiken Österreich und Ungarn haben sich vertraglich verpflichtet, einen grenzüberschreitenden Nationalpark Neusiedler See - Fertö zu errichten.

### 4. Der Nationalpark

Die Grundsätze dieses Gesetzes sind bereits in den §§ 44 und 45 NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, geregelt (Verfassungsbestimmungen). Es entspricht weiters den von der Landesregierung vorgegeben Grundsätzen (3. a-d). Die Bestimmungen über die Natur- und Bewahrungszonen sind nur auf Grundstücke anwendbar, über die die Landesregierung die Verfügungsgewalt besitzt.

Ausgehend von der Tatsache, daß der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel nach den Intentionen dieses Gesetzes in Zukunft weiterentwickelt und organisiert werden muß, wird dafür eine eigene Nationalparkgesellschaft errichtet, die die Verantwortung für den Nationalpark zu tragen hat. Die Landesregierung wird lediglich die Aufsicht über diese Gesellschaft zu führen haben.

1. Das Kernstück des Nationalparkes bilden die ca. 4000 ha großen Flächen des Nationalparkbereiches Sandeck-Neudegg. Für sämtliche dieser Flächen wurden bereits Vereinbarungen - einschließlich der Jagd und Fischerei - abgeschlossen. Diese Flächen werden als Naturzone (A) mit einem Randstück als Bewahrungszone (B) ausgewiesen. Hier werden die Kriterien der IUCN, einschließlich jener der Jagd, mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.
2. Geschlossene Nationalparkbereiche sind weiters jene im Bereich des Waasens (E). Im Bereich der Langen Lacke ist die Jagd bereits eingeschränkt (Wasserwild). Diese Bereiche werden zu Bewahrungszonen erklärt.
3. Im Nationalparkbereich Illmitz Hölle sind die bedeutendsten Bereiche (Illmitz Zicksee, Unterer-Oberer Stinkersee, Kirchsee) bereits als Nationalparkflächen ausgewiesen (C). Im Bereich der Lacken sind ebenfalls Vereinbarungen mit der Jagdgesellschaft über die Einschränkung der Jagd abgeschlossen worden, sodaß auch hier jedenfalls die Jagd auf Wasserwild eingestellt wird. In natura handelt es sich um eine größtenteils zusammenhängende Grünfläche, jedoch werden Flächen, die als Grünbracheflächen ausgewiesen sind, erst nach Abschluß einer Vereinbarung als Nationalparkflächen ausgewiesen.
4. Der Nationalparkbereich Zitzmannsdorfer Wiesen (D) bildet bereits in natura eine zusammenhängende Grünfläche, jedoch werden Flächen, die als Grünbracheflächen ausgewiesen sind, erst nach Abschluß einer Vereinbarung als Nationalparkflächen ausgewiesen.

Grundsätzliches Anliegen der Nationalparkplanung war es, die bisherige Entwicklung der Umwandlung von derzeit noch bestehenden Grünflächen in intensiv genutzte Flächen zu verhindern. Im Sinne dieser Aufgabe wurde versucht, sämtliche noch vorhandene Grünflächen in die Nationalparkplanung einzubeziehen, um auf dieser Grundlage des vorhandenen Naturschutzpotentials in den kommenden Jahren und Jahrzehnten vor allem die Nationalparkbereiche C und E im Einvernehmen mit den Grundeigentümern in ihre ursprüngliche ökologische Ausstattung zu bringen. In den Bewahrungszonen D und E wurden die ökologisch bedeutsamsten Flächen bereits als "Brückenköpfe" einer künftigen Entwicklung in den Nationalparkbereichen als Nationalparkflächen ausgewiesen. Die ausgewiesenen Flächen sind das Ergebnis der bisherigen Kooperationsbereitschaft der Grundeigentümer bei der Nationalparkplanung und der finanziellen Möglichkeiten seitens des Bundes und des Landes.

#### 5. Nationalparkflächen:

Der Begriff Naturzone entspricht den in der International Union für Conservation of Nature und Natural Resources - Weltnaturschutzunion (IUCN) verwendeten Begriff "Primärzone", in der die Natur ihrer eigenständigen Entwicklung überlassen sein soll und die von jeglicher Nutzung ausgenommen wird. Die Zonen traditioneller Nutzung als "geschützte Kulturlandschaft" entsprechen der "Sekundärzone" (IUCN) und wurden daher als Bewahrungszonen deklariert.

## 6. Bisherige Schutzgebiete

In Österreich wurde der Neusiedler See und seine Umgebung, ungefähr 500 km<sup>2</sup>, im Jahre 1962 erstmals zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt, in den folgenden Jahren wurden vor allem im Bereich der Lacken Teilgebiete unter Naturschutz gestellt.

Derzeit gültige Naturschutzgebietsverordnungen im Bereich des Nationalparkes:

Schutzgebiete	Gemeinde	Größe in ha	LGBI.Nr.
Zitzmannsdorfer Wiesen	Neusiedl am See	2,8	18/63
Unterer Stinkersee	Illmitz	61,3	6/64
Illmitzer Kirchsee	Illmitz	49,8	7/64
Oberer Stinkersee	Illmitz	81,5	8/64
Illmitzer Zicksee	Illmitz	227,5	9/64
Hanság	Andau/Tadten	145,0	33/73
Neusiedler See und seine Umgebung	18 Gemeinden	49.100	22/80

## 7. Finanzierung

Für die in diesem Gesetz als Natur- bzw. Bewahrungszonen ausgewiesenen Grundstücke wurden bereits von der Landesregierung mit den Grundeigentümern Vereinbarungen abgeschlossen (§ 28 Abs. 1 erster Satz), die einen Entschädigungsanspruch der Grundeigentümer ausschließen. Finanzielle Mittel werden insbesondere für die Infrastruktur des Nationalparkes (Nationalparkhaus, Management, Kennzeichnung etc.) sowie für die personelle Ausstattung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel (Administration, Fachpersonal) notwendig sein, wenn durch die Landesregierung bestehende Einrichtungen oder Bedienstete des Landes der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden (§§ 12 Abs. 2 und 13 Abs. 3). Desweiteren müssen Managementpläne sowie Entwicklungsprogramme in Auftrag gegeben werden (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 10 Abs. 3). Unabhängig von der Abrundung bzw. Ausweitung der Nationalparkflächen müssen für die Bewahrungszonen Vereinbarungen über die Jagd (frühestens 1999) abgeschlossen werden (§ 39 Abs. 1).

Grundsätzlich ist zu bemerken, daß sämtliche der obgenannten Maßnahmen wohl nur nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten verwirklicht werden können (§ 21 "jährlicher Voranschlag"). Der Bund wird sich an der Finanzierung des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel nach Maßgabe der Vereinbarung nach Art. 15 a B.-VG. beteiligen.

## II. Besonderer Teil

Zu § 4:

Die Nationalparkbereiche werden durch folgende Charakteristika ausgezeichnet:

A, B) Sandeck-Neudegg:

Umfaßt die innerhalb der Abgrenzung ausgewiesenen Grundstücke der KG Illmitz und der KG Apetlon.

Die Wasserfläche ist zoologisch und botanisch von außerordentlicher Bedeutung, im ersteren Fall sind es vor allem die Schwimmvögel und Gänse im letzteren Fall sind es vor allem Wasserpflanzen wie das Kamm-Laichkraut, Ähriges Tausendblatt und Seebirse.

Der Schilfgürtel mit *Phragmites australis* bietet spezialisierten Schilfvogelarten Brutplätze (Reiher u.v.a.).

Das Seevorgelände mit offenen Salzstellen und Salzwiesen bildet einen Übergang zum Halbtrocken- und Trockenrasen (Seedamm), ist ebenfalls Brutgebiet mehrerer gefährdeter Vogelarten und außerdem aus botanischer Sicht mit vielen floristischen Besonderheiten, wie z.B. der Meerstrandbinse (*Juncus maritimus*) bedeutend.

Diesem Bereich sind die Flächen südlich der Gemeinde Apetlon ökologisch zuordbar.

C) Illmitz-Hölle:

Aus der Sicht des Artenschutzes in erster Linie bedeutende Brutplätze seltener Lackenlimikolen (Säbelschnäbler, Seeregenpfeifer), Wiesenbrüter (Rotschenkel), der Graugans und gefährdeter Kleinvoegelarten (Wiedehopf, Blaukehlchen, Schwarzstirnwürger u.a.); außerdem wichtige Enten- und Limikolenrastplätze.

D) Zitzmannsdorfer Wiesen:

Ausgedehntes Wiesengebiet (Halbtrockenrasen, wechselfeuchte bis feuchte Wiesen). Floristisch und vegetationskundlich bemerkenswert.

In den Halbtrockenrasen finden sich eine Reihe seltener Pflanzen wie Stengelloser Tragant, Federgras, Zwerggiris, Sibirische Glockenblume, Österreichischer Salbei, Österreichischer Beifuß, feuchte Wiesen und salzhaltige Mulden mit Sibirischer Schwertlilie, Weißem Germer, Fieberklee, Moorglanzstendel, Bastard-Schwertlilie, Grau-Aster und Schlitzblättrigem Wermut.

Wichtiges Brutgebiet vom Großen Brachvogel, Uferschnepfe, Kiebitz und Wiesenweihe; außerdem Reliktvorkommen vom Steppenrostspanner.

Nach Westen Übergang über Seedamm in die Seerandzone und weiter in einen mäßig breiten Schilfgürtel.

E) Waasen (Hanság):

Niedermoor mit Rasentorf auf Schottergrund, Großseggen- und Pfeifengraswiesen sind spärlich mit einzelnen Grauweiden und

Moorbirken bewachsen. Neben Restvorkommen auf der Parndorfer Platte letzter burgenländischer Brutplatz der Großtrappe, außerdem mehrere Brutpaare vom Großen Brachvogel, Sumpfohreule und Wiesenweihe; Nahrungsraum von Schrei- und Seeadler.

Zusammenfassend ergeben sich für den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel bei Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Flächen:

Naturzone (§ 6)	A:	ca. 3107 ha
Bewahrungszone (§ 7)	B:	ca. 816 ha
	C:	ca. 1300 ha
	D:	ca. 410 ha
	E:	ca. 140 ha
		ca. 2666 ha

#### Zu den §§ 6 und 7:

Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 entsprechen den §§ 44 und 45 NG 1990 (Verfassungsbestimmungen) sowie den Kriterien der IUCN. Diese Bestimmungen sind Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel. Bis zum Wirksamwerden der Managementpläne übernimmt die Nationalparkgesellschaft gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde die Verantwortung für solche Maßnahmen (§ 39 Abs. 4).

#### Zu § 8:

Die Regelung enthält jene Ausnahmen für Maßnahmen, die unter den angeführten Voraussetzungen im Nationalpark getätigt werden dürfen und entsprechen auch den Regelungen der §§ 44 und 45 NG 1990.

Da sämtliche Bewahrungszonen mit Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern und dem Land Burgenland oder der Nationalparkgesellschaft gesichert sind, muß auch auf diese Vereinbarungen Bedacht genommen werden. Ihr Inhalt deckt sich jedoch mit einer nationalparkkonformen Vorgangsweise.

Exkursionen von Universitäten u.dgl. können nur in Anwesenheit von Organen der Nationalparkgesellschaft durchgeführt werden (Abs. 1).

Ausnahmen sind für wissenschaftliche Institute (Abs. 2), für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Managementplan (z.B. Stallungen für Beweidung) und für Einrichtungen der Erholung, Bildung und Umwelterziehung (z.B. Beobachtungsstände) vorgesehen. Bei der Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen handelt es sich um solche Anlagen, die bereits vor Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtet wurden (z.B. Energieversorgung) und die Erhaltung und Wartung dieser Anlagen sich für Bereiche außerhalb der Bewahrungszonen derzeit unbedingt als notwendig erweisen (Abs. 3). Die Ziele des Nationalparks sind im § 45 Abs. 1 NG 1990 festgelegt.

#### Zu § 9 :

Eines der wesentlichsten Kriterien für eine internationale Anerkennung durch die IUCN ist das Verbot der Jagd und Fischerei im Nationalpark. Mit diesen Bestimmungen, die im Zusammenhang mit § 39 Abs. 1 bis 3 zu sehen sind, ergibt sich folgende Regelung:

1. In der Naturzone ist die Ausübung der Jagd mit Wirksamkeit des Gesetzes verboten. Hinsichtlich der Fischerei wird das Verbot nach Auslaufen des derzeitigen Pachtverhältnisses (ab 1.1.1997) Gültigkeit haben. Ab 1.1.1997

wird somit in der Naturzone neben der Jagd auch die Fischerei verboten sein. Diese Regelung über die Jagd gilt auch für die Bewahrungszone B.

2. In den übrigen Bewahrungszone ist es Aufgabe der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel umgehend Verhandlungen für einen Abschluß von Vereinbarungen mit den betroffenen Jagdausschüssen aufzunehmen. Die Regelung über den Wild- und Jagdschaden gilt für jene Grundstücke, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind und die gem. Abs. 2 gesetzlich von der Jagd ausgeschlossen sind. Bei diesen "umschlossenen" Flächen handelt es sich überwiegend um "Grünbracheflächen", auf denen kein Schaden im Sinne der Regelung eintreten kann. In Einzelfällen werden - insbesondere im Bereich Illmitz - noch Grundflächen bewirtschaftet, auf denen solche Schäden auftreten könnten. Die Schadensermittlung richtet sich nach den Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes. Verliert der "Rest" eines Revieres seine gänzliche Bedeutung als Jagdgebiet, so soll das gesamte Gebiet in solche Vereinbarungen einbezogen werden (§ 39 Abs 1). Der früheste Zeitpunkt für eine solche Vereinbarung wäre der 1.2. 1999 (Beendigung der derzeitigen Jagdpachtverhältnisse), der von der Nationalparkgesellschaft anzustreben ist. Unabhängig davon gibt es bereits jetzt für den Bereich der Langen Lacke und für Bereiche der Illmitzer Lacken Vereinbarungen über die Einschränkung der Jagd, die jedoch keine rechtliche Wirkung des § 39 Abs. 1 mit sich bringen.
3. Mit dem Verbot der Jagd und Fischerei im Nationalpark verbunden sind entsprechende Managementpläne für die einzelnen Bereiche (Wildstands- und Fischbestandsregulierung). Diese hat die Nationalparkgesellschaft zu erstellen. Um eine Abstimmung dieser Managementpläne mit den Abschußplänen der angrenzenden Reviere durchführen zu können, sind diese Pläne jährlich bis 15.2. der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Mit der Durchführung der Managementpläne soll grundsätzlich die örtliche Jägerschaft betraut werden. In den Bewahrungszone ergibt sich auf Grund des Bgld. Jagdgesetzes die Zuständigkeit des betreffenden Jagdpächters. Dieser kann aber nur im Auftrag unter Aufsicht der Nationalparkgesellschaft tätig werden (Abs. 7 ).

#### Zu § 11:

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel erhält als Körperschaft Öffentlichen Rechtes die Verpflichtung für die Durchführung der insbesondere in § 17 genannten Aufgaben. Als Aufsichtsbehörde hat die Landesregierung (§ 32) tätig zu werden. Die Gesellschaft ist einem Weisungsrecht gemäß Art. 20 Abs. 1 B.-VG nicht entzogen. Die Überprüfung durch die Nationalparkkommission (§ 22) ergibt sich durch den Art. 15 a B.-VG - Vertrag zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich.

#### Zu § 12 Abs. 1 Z. 1 und Z. 10:

Unter dem Begriff "Ausweitung" ist nur eine Ausweitung der bestehenden Nationalparkflächen im Rahmen der im § 4 genannten Nationalparkbereiche gemeint, nicht aber weitere Nationalparkbereiche (Abs. 1 Z. 1).

"Sonstige Verpflichtungen" ergeben sich aus der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B.-VG. zwischen der Republik Österreich und dem Land Burgenland. U.a. betrifft dies das Einsichtsrecht von Organen des Bundes analog der Regelung des § 21 und die Tatsache, daß künftige Vereinbarungen der

Nationalparkgesellschaft nur im Einvernehmen mit dem Bund abgeschlossen werden können (Abs. 1 Z. 10).

Zu den §§ 15 Abs. 4, 19 Abs. 4, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 7:

Mit diesen Bestimmungen soll eine termingerechte Koordination der Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Voranschlages und des Arbeitsprogrammes der Nationalparkgesellschaft gewährleistet werden:

1. Der Nationalparkdirektor hat den Rechnungsabschluß, den Voranschlag und das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr bis längstens 1. Februar dem Vorstand vorzulegen (§ 19 Abs. 4).
2. Der Vorstand hat diese zu prüfen, und nach endgültiger Erstellung bis längstens 1. März diese der Landesregierung und der Nationalparkkommission vorzulegen (§ 15 Abs. 4).
3. Die Nationalparkkommission (Kontrolle des Bundes) hat ihre Stellungnahme zum Voranschlag und zum Arbeitsprogramm bis längstens 1. Mai der Landesregierung und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie vorzulegen (§ 22 Abs. 7).

Mit dieser Vorgangsweise soll gewährleistet werden, daß Bund und Land die für die Durchführung des Arbeitsprogrammes notwendigen finanziellen Mittel im Budget jeweils berücksichtigen können. Da hinsichtlich des Budgets der Landtag bzw. Nationalrat zu entscheiden hat und die Beschlüsse erfahrungsgemäß im Dezember erfolgen, wird eine aufsichtsbehördliche Genehmigung erst am Jahresende möglich sein (§ 21 Abs. 1).

Zu den §§ 22 - 25:

Diese Einrichtungen ergeben sich aufgrund des Art. 15 a B.-VG. - Vertrages zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich.

Zu § 28:

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes entsteht für die Grundeigentümer oder sonst Berechtigten im Nationalpark ein Anspruch auf Entschädigung. Im Hinblick auf diese Bestimmung und zur Erreichung der Akzeptanz der Bevölkerung des Seewinkels für den Nationalpark hat sich die Landesregierung bereits in den vergangenen Jahren mit Erfolg bemüht, solche Vereinbarungen im Sinne des § 28 Abs. 1 erster Satz abzuschließen. Dazu gehören vor allem die "Pachtverträge" auf der Basis der errechneten Entschädigung zur Flächensicherung sowie Vereinbarungen über die Einschränkungen der Jagd. Sämtliche bisherige Vereinbarungen sind Vereinbarungen im Sinne dieser Bestimmung (Abs. 1). Der Regelung des Vertrages mit dem Bund Art. 15 a B.-VG. zufolge beteiligt sich der Bund mit 50 % an der Entschädigungssumme. Wird eine Vereinbarung aufgekündigt, so haben die Grundeigentümer bzw. Berechtigten innerhalb von 2 Jahren ab "Aufkündigung der Vereinbarung" die Möglichkeit - sofern nicht eine weitere Vereinbarung zustande kommt - eine bescheidmäßige Erledigung zu erwirken (Abs. 2).

**Zu § 37:**

Dieses Gesetz ist eine lex specialis zum NG 1990. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen des NG 1990, sofern nicht gesonderte Regelungen für den Nationalpark getroffen worden sind. Die finden jedenfalls keine Anwendung, wenn Bestimmungen des NG 1990 oder Verordnungen auf Grund des NG 1990 diesem Gesetz entgegenstehen. Jedenfalls können die §§ 46, 47 (Pflege der Natur), 55 Abs. 2 bis 5 (Wiederherstellung) und 61 ff. bis 72 (Naturschutzorgane) Anwendung finden.

Bis zur Wirksamkeit des § 9 Abs. 2 auf Grund des § 39 Abs. 1 gelten die Bestimmungen über die Jagd und die Fischerei, wie sie derzeit in der Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedler See, LGBI.Nr. 22/1980 und den im Nationalpark gelegenen Naturschutzgebieten nach den Bestimmungen des NG 1990 in Geltung sind, weiter.

**Zu § 39:**

Eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 besteht bereits für die Bewahrungszone Sandeck-Neudegg (B).

Die Bestimmungen über die Jagd im Bereich der Langen Lacke und den Naturschutzgebieten in den KG. Illmitz und Apetlon (Zustimmung der Landesregierung) bleiben bis zur Wirksamkeit des § 9 Abs. 2 in Geltung (Abs. 3).

Bis zur Erstellung der Managementpläne für die Natur- und Bewahrungszonen sollen jeweils konkrete Maßnahmen im Einvernehmen zwischen Landesregierung und Nationalparkgesellschaft durchgeführt werden. Mit dieser Vorgangsweise soll gewährleistet werden, daß einerseits die Nationalparkgesellschaft bei ihrer Tätigkeit nicht durch bürokratische Vorgangsweisen (Verhandlungen, Genehmigungen) behindert werden und andererseits ein Mitspracherecht der obersten Behörde gewährleistet ist (Abs. 4).